



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2012

Düsseldorf, den 6. März 2012

Seite 2 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ vom 6. Februar 2012

Seite 26 Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Februar 2012

Promotionsordnung

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“
vom 06.02.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsleistungen
 - § 2 Voraussetzung für die Promotion
 - § 3 Betreuung der Promotion
 - § 4 Annahme zur Promotion
 - § 5 Promotionsgesuch
 - § 6 Dissertation
 - § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation
 - § 8 Art und Umfang der mündlichen Prüfung
 - § 9 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren
 - § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
 - § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen
 - § 12 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens
 - § 14 Einsichtnahme in die Promotionsakten
 - § 15 Promotionsjubiläum
 - § 16 Ehrenpromotion
 - § 17 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
 - § 18 Besondere Rechte
 - § 19 Binationale Promotion
 - § 20 Übergangsbestimmungen
 - § 21 Inkrafttreten
- Anhang 1: Regeln für die „Fast-Track-Promotion“
Anhang 2: Muster des Titelblattes
Anhang 3: Rückseite des Titelblattes
Anhang 4: Revisionsschein

§ 1 Promotionsleistungen

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Natural Sciences“ verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem oder mehreren der an der Fakultät vertretenen Fächer (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist und aus einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG zugelassen, wer

(a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

(b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer Fachrichtung aus den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik oder Psychologie. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde.

(3) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in Fächern bzw. Fachrichtungen, die an der Fakultät vertreten sind, oder Studienabschlüsse in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(4) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.

(5) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG außerdem zugelassen, wer

- (a) einen Abschluss nach einem anderen als in Abs. 1 bis 3 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
- (b) dieses Studium mit einer Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und
- (c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

(6) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. Der Nachweis für die promotionsvorbereitenden Studien ist erbracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Master-Studiengang innerhalb eines Jahres nach den Regeln, die im Anhang 1 dieser Promotionsordnung festgelegt sind, als exzellent eingestuft wird.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein mindestens zwei Semester umfassendes Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf voraus. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Ausnahme genehmigen.

(8) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§3 Betreuung der Promotion

(1) Die Promotion einer Kandidatin oder eines Kandidaten wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren oder dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftrag worden sein.

(3) Wenn die Betreuerin oder der Betreuer kein Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät ist oder nicht hauptamtlich im Professorenamt tätig ist oder nicht dem Promotionsfach angehört, dann muss eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer die Arbeit begleiten. Sie oder er muss der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, Mitglied der Fakultät sein und dem Promotionsfach angehören.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Betreuung einer Dissertation abweichend von (2) und (3) regeln.

§ 4 Annahme zur Promotion

(1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Kandidatin ihr oder der Kandidat sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;

2. eine Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, welchem Fach gemäß § 1 die Dissertation zugeordnet ist (Promotionsfach);

3. wenn die Bedingungen unter § 3 Abs. 3 Satz 1 gelten, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des zweiten Betreuers.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 (a) und (b) nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach § 2 Abs. 4 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach § 2 Abs. 2 und 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach.

(5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion angenommen wird erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion, über die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans nach Abs. 4 sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt den Empfang dieser Dokumente schriftlich.

(6) Mit der Annahme zur Promotion werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 Abs. 1. Nr. 1 und 2. des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:

1. Angaben zu Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsausweis, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums)

3. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, ggf. zweiter Betreuer bzw. zweite Betreuerin)

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung, ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite.;
2. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.“
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben;
4. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 6 Abs. 1 benannt werden soll; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, ferner eine Erklärung darüber, ob Zuhörer gemäß § 9 Abs. 3 ausgeschlossen werden sollen;

6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
8. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers;
9. den Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis“ („Introduction to Good Scientific Practice“), die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, oder einer äquivalenten Veranstaltung. Über die Äquivalenz entscheidet gegebenenfalls die Dekanin oder der Dekan.
10. eine Erklärung, ob der Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D) in Natural Sciences“ verliehen werden soll.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise – basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) – verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. In der Arbeit muss detailliert dargelegt sein, welchen Anteil die Kandidatin oder der Kandidat an jeder der eingereichten Arbeiten erbracht hat.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, erfordern allerdings die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(4) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss mindestens ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein, das dem Fach angehört, dem das Promotionsthema zugeordnet ist, und im Fall von § 3 Abs. 3 Satz 1 das dort genannte Fakultätsmitglied. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss stets zur Berichterstattung bestimmt werden. Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, welche weiteren Personen mit der Berichterstattung beauftragt werden sollen, und informiert diese Personen rechtzeitig vor dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dissertation. Wenn das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird, muss zusätzlich ein externer Berichtersteller hinzugezogen werden.

(2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fakultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen. Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“ (1), „gut“ (2) oder „genügend“ (3) vorzuschlagen. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.

- (3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der überarbeiteten Fassung muss die Urfassung mit eventuellen Randnotizen erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Promotionsakte mit den Gutachten wird 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder habilitiert sind. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gegeben und den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität aus dem Fach, dem die Promotion zugeordnet ist, mitgeteilt.
- (5) Wurde in allen Berichten gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen.
- (6) Wurde in mindestens einem Bericht gemäß Absatz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied oder durch eine der mit der Berichterstattung beauftragten Personen, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) Im Fall eines Einspruchs gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 bittet die Dekanin oder der Dekan alle Gutachterinnen und Gutachter um Überprüfung ihrer Gutachten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate voneinander abweichen, kann die

Dekanin oder der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Art und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung wird als Kollegialprüfung vom dafür gemäß § 9 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Kollegialprüfung dauert mindestens eine Stunde und erstreckt sich – ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand – über das gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 benannte Promotionsfach, gegebenenfalls auch über angrenzende Gebiete anderer Fächer, soweit diese Gebiete für die Dissertation von Bedeutung sind.

(3) Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit können nur nach den Möglichkeiten des Dekanats stattfinden. Hierfür muss die Betreuerin bzw. der Betreuer noch während der Vorlesungszeit der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilen, dass die Promotion im gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 benannte Promotionsfach ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ferner müssen alle nach § 9 Abs. 1 vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.

§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin oder der Dekan einen Ausschuss für die mündliche Prüfung ein. Für dessen Zusammensetzung macht die Betreuerin oder der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, gehören

auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss für die Kollegialprüfung gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamt tätig oder habilitiert sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Kollegialprüfung fest, lädt dazu den Prüfling ein und lässt die Prüferinnen und Prüfer informieren. Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht vom Prüfling zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Kollegialprüfung wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Prüfung durch Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben und allen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Fakultätsmitgliedern sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Promotionsfachs und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität schriftlich mitgeteilt.

(3) An einer Kollegialprüfung dürfen alle Fakultätsmitglieder als Zuhörende teilnehmen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sofern der Prüfling keine entgegenstehende Erklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 abgegeben hat, können auch andere Personen als Zuhörende zugelassen werden. Die Entscheidung über Anzahl und Auswahl der zugelassenen Zuhörer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die geprüften Themen bzw. Fragestellungen festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. In das Protokoll ist einzutragen, ob die Prüfung bestanden ist und mit welcher Note sie bewertet wird.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfling ändern oder eine Ausnahme von der Vollzähligkeit in Absatz 1 zulassen, wenn anders das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 weiterzuführen ist.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zur Kollegialprüfung ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung und für die Dissertation sowie eine Gesamtnote für die Promotion fest.
- (2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen mündlichen Doktorprüfung sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.
- (3) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind ebenfalls „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.
- (4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Doktorprüfung und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 12 und zum

Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 13 Abs. 2 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 Abs. 2.

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten verbessert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 6 gilt analog. Bewerberinnen oder Bewerber, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 erneut einzureichen; unter Nr. 3 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 5 Abs. 2 über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 analog.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 4) mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

- a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, bei der das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(3) Je nach Wahl der Veröffentlichungsart sind abzuliefern

a) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist;

b) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

(4) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin oder dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers

entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 12 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Nach Vollzug der Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder

b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder

- b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 Abs. 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
- f) der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
- g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

§ 14 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 15 Promotionsjubiläum

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 16 Ehrenpromotion

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete

Verdienste in ideeller Förderung der Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 17 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.

(4) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 18 Besondere Rechte

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Gegen alle Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Bewerberin oder der Bewerber, die Berichterstatenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Der Fakultätsrat entscheidet dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

§ 19 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird auch ein später eröffnetes Promotionsverfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern das Promotionsgesuch mit den vollständigen Unterlagen nicht später als zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2011 und 13. Dezember 2011.

Düsseldorf, den 06.02.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. M. Piper', written over a faint, stylized graphic element that resembles a triangle or a stylized letter 'P'.

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang 1 zur Promotionsordnung

Gemäß §2, Abs. 6 und 7 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden Absolventen eines Bachelor-Studiengangs zur Promotion zugelassen, wenn

- die Bachelor-Gesamtnote 1.5 oder besser ist,
- promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines Master-Studiengangs durchgeführt werden,
- innerhalb eines Jahres festgestellt wird, dass die Kandidaten im Master exzellente Leistungen erbringen.

Diese Regeln zur Feststellung der Exzellenz im Master-Studiengang sind studiengangspezifisch und lauten folgendermaßen:

Master-Studiengang Biochemie:

- Bestehen der drei Pflichtmodule des Masterstudiengangs Biochemie (45 CP) mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Biologie:

- Absolvieren von 2 B-Modulen (je 14 CP) in verschiedenen Instituten;
- Absolvieren von Projektpraktika (je 6-wöchig, je 7 CP) bei verschiedenen Betreuern;
- Halten eines wissenschaftlichen Vortrags vor der Master-Auswahlkommission;
- Gesamt-Durchschnittsnote: 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Chemie:

- Erwerb von mindestens 42 CP aus dem Modulangebot des Studiengangs M.Sc. Chemie mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1,5 oder besser. Diese Studienleistungen sollten in den Pflichtmodulen des Studiengangs M.Sc. Chemie erbracht werden.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, die Pflichtmodule aus dem Bereich der geplanten Promotionsarbeit (Anorganische Chemie/Strukturchemie/Bioanorganische Chemie oder Organische Chemie /Makromolekulare Chemie/Bioorganische Chemie/Biochemie oder Physikalische Chemie /Theoretische Chemie/Biophysikalische Chemie) durch Wahlpflichtmodule zu ersetzen

Master-Studiengang Informatik:

- Bestehen der im Master-Studiengang Informatik verlangten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule (2 Schwerpunktmodule à 15 CP; 2 Wahlpflichtmodule à 15 CP) mit exzellenten Leistungen (d.h. mit "sehr gut" bewertet).

Master-Studiengang Mathematik:

- Erwerb von mindestens 36 CP aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs Mathematik mit einer Durchschnittsnote von 1,5 oder besser.
- Dabei müssen jeweils mindestens 9 CP aus dem Bereich der Reinen bzw. Angewandten Mathematik erworben werden.

Master-Studiengang Physik:

- Bestehen der Modulprüfungen für die ersten drei Master-Grundmodule (36 CP) mit einer Durchschnitts-Gesamtnote 1.5 oder besser.
- Bestehen einer Prüfung über Themen aus der ganzen Physik vor einer Kommission mit einer Note 1.5 oder besser.

In allen anderen Fächern der Fakultät

ist eine Promotion für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs („Fast-Track-Promotion“) ausgeschlossen.

Anhang 2 zur Promotionsordnung

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Dirk Mustermann
aus Geburtsort

Düsseldorf, Oktober 2008

Anhang 3 zur Promotionsordnung

aus dem Institut für
der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

Gedruckt mit der Genehmigung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Referent:
Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:
(bitte bei der Abgabe Ihrer Dissertation noch offen lassen)

Anhang 4 zur Promotionsordnung

Revisionschein

Ich bescheinige hiermit, dass mir die Originalfassung der Dissertation

von Frau / Herrn

mit dem Titel.....

vorgelegt worden ist und ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Ort und Datum

(Unterschrift Berichtstatter/in und Institutsstempel)

Der unterzeichnete Revisionschein ist zurückzusenden an:

**Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
DER DEKAN
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf**

Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.02.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studium: Ziel
 - § 3 Studium: Aufbau
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Prüferinnen
 - § 6 Master-Prüfung: Zweck
 - § 7 Master-Prüfung: Zulassung
 - § 8 Master-Prüfung: Regeln
 - § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 10 Modulprüfungen: Regeln
 - § 11 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
 - § 12 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
 - § 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
 - § 14 Modulprüfungen: Wiederholung
 - § 15 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 16 Master-Arbeit: Themenstellung
 - § 17 Master-Arbeit: Bewertung und Annahme
 - § 18 Master-Arbeit: Wiederholung
 - § 19 Zusatzmodule
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 Master-Prüfung: Bewertung
 - § 22 Master-Prüfung: Nichtbestehen
 - § 23 Master-Prüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
 - § 24 Master-Prüfung: Ungültigkeit
 - § 25 Übergangsbestimmungen
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Fachspezifischer Anhang: Master-Studiengang Chemie
 Fachspezifischer Anhang: Internationaler Master-Studiengang
 „Biology International“ (einjährig)
 Fachspezifischer Anhang: Master-Studiengang Biologie, (zweijährig)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge „Biologie“, „Biology International“ und „Chemie“ mit dem Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Fachspezifische Regelungen finden sich im Anhang, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2 Studium: Voraussetzungen und Ziele

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach des Master-Studiengangs oder in einem nahe verwandten Fach sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgangsweise sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung“ für den entsprechenden Master-Studiengang geregelt.
- (2) Der Master-Studiengang soll den Studierenden die fortgeschrittenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ihres Fachs vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Der Studiengang soll die Studierenden in einem Spezialgebiet des Fachs an den Stand der aktuellen Forschung heranführen und dient der Vorbereitung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 3 Studium: Aufbau

- (1) Die Studienzeit, in der der Master-Grad in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt in der Regel vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Master-Arbeit. Ausnahmen finden sich im fachspezifischen Anhang.
- (2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Master-Studiengang ist nach näherer Bestimmung durch den fachspezifischen Anhang in Studienmodule gegliedert. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen.
- (4) Studierende, die laut §2 Abs.6 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zur Promotion zugelassen werden können, obwohl sie keinen Master- oder Diplomabschluss haben („fast track - Promotion“), können in einigen Fächern den Master-Studiengang auf Antrag nach einer anders gegliederten Variante studieren. Details finden sich im fachspezifischen Anhang.
- (5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre fachspezifischen Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Jede Gruppe kann dem Fakultätsrat Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Weitergehende Bestimmungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses finden sich im fachspezifischen Anhang.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professorinnen oder Professoren noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreter/innen dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen (§ 10) und für die Master-Arbeit (§ 16) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer oder zur Prüferin in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.
- (3) Für Modulprüfungen gilt im Regelfall diejenige Person als zum Prüfer / zur Prüferin bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.
- (4) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung einen neuen Prüfer / eine neue Prüferin vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.
- (6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten.
- (7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Zum Beisitzer / zur Beisitzerin für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.
- (8) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden vom bestellten Prüfer / von der bestellten Prüferin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Master-Prüfung: Zweck

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 (2) genannten Ziele erreicht wurden.

§ 7 Master-Prüfung: Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling an einer anderen Hochschule in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder eine Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
 2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Master-Prüfung: Regeln

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und aus der Master-Arbeit gemäß § 16. Die Master-Prüfung soll in der Regel vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen, die Master-Arbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs insgesamt in der Regel mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden. Ausnahmen finden sich im fachspezifischen Anhang.
- (3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.
- (4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.
- (5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Master-Studiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten

Master-Studiengang entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.
- (7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Master-Studiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10 Modulprüfungen: Regeln

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.
- (2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die in aufeinander folgenden Semestern stattfinden. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.
- (3) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 5 bestellten Prüfern/Prüferinnen festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen des Moduls per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:
 - Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
 - Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
 - erlaubte Hilfsmittel;
 - Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.
- (5) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen im Abstand von mindestens 6 Wochen angeboten:
 1. Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
 2. Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.
 3. Innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben.
- (6) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können vom Prüfer / von der Prüferin als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vorträge oder Abschlussberichte) festgelegt werden.

- (7) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die vom Prüfer / von der Prüferin gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 4 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 6 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch den/die bestellten Prüfer/in/nen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch den/die Prüfer/in/nen. Eine anwesende Beisitzerin / ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (9) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer und Prüferinnen haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (10) Weitere Prüfungsformen werden im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (11) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (12) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 11 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu bestimmten Modulprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die im fachspezifischen Anhang definiert sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfung beim Akademischen Prüfungsamt ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig. In diesem Fall gilt der Prüfling für den nächstmöglichen Termin gemäß § 10 Abs.5 als angemeldet.
- (4) Für einzelne Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss das Verfahren für An- und Abmeldung in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt anders regeln als in den Absätzen (1) bis (3) vorgeschrieben.
- (5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.
- (6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung

der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer / von der Prüferin an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.

§ 12 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut):	eine hervorragende Leistung;
2 (gut):	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend):	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer und Prüferinnen.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 10 Abs.12) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß Anhang auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 14 Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen.

- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ausnahmen zu dieser Regel finden sich im fachspezifischen Anhang. Fehlversuche bei derselben Prüfung im gleichen Studiengang an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Dazu ist keine neuerliche Anmeldung erforderlich: Wer sich einmal für eine Modulprüfung angemeldet hat, gilt, auch wenn er/sie sich wieder abgemeldet hat, für jeden nachfolgenden Termin als angemeldet, bis die Prüfung bestanden oder keine weitere Wiederholung möglich ist. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 11 Abs.3).
- (5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den die Prüfer / die Prüferin.
- (6) Die Modulnote einer wiederholten Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 13 Abs.3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 Abs.3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 15 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über das Akademische Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dem Prüfling wird dies schriftlich mitgeteilt. Er gilt für den nächstmöglichen Prüfungstermin als angemeldet.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er vom Prüfer / von der Prüferin nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung

nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Master-Arbeit: Themenstellung

- (1) Die Master-Arbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein größeres Thema aus seinem (ihrem) Studienfach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich im Fach des geregelten Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Ebenso erfolgt die Bestellung der Betreuerin / des Betreuers durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Voraussetzungen und Fristen für diese Antragstellung finden sich im fachspezifischen Anhang.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets, einen Vorschlag für einen Betreuer oder eine Betreuerin gemäß Abs. 2 und deren/dessen schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.
- (5) Bei Vorliegen aller Voraussetzung nach Abs. 3 bzw. fachspezifischem Anhang kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Master-Arbeit gestellt und ein/e Betreuer/in zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.
- (6) Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5.
- (9) Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Master-Arbeit sind im fachspezifischen Anhang geregelt.
- (10) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Master-Arbeit: Bewertung und Annahme

- (1) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 16 Abs.9 beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 16 Abs.2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer ist die oder der Betreuende der Master-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer/innen für die Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Erstprüferin / der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Der/die Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs.1.
- (4) Die Note der Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer/inne/n gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Master-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.
- (6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Master-Arbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe fachspezifischer Anhang).
- (7) Wird die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) § 15 gilt für die Master-Arbeit sinngemäß.

§ 18 Master-Arbeit: Wiederholung

- (1) Eine nach § 17 Abs.6 angenommene Master-Arbeit kann nicht wiederholt

werden.

- (2) Eine Master-Arbeit, die nach § 17 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 16) für die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Master-Arbeit mitgeteilt wurde.
- (4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 16.

§ 19 Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann im Rahmen der Master-Prüfung Modulprüfungen in mehr als den im fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen untersagen, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Prüfling vom Prüfungsamt auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 21 Master-Prüfung: Bewertung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß fachspezifischem Anhang bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Master-Arbeit. Die Gewichtung der Module ist im fachspezifischen Anhang festgelegt.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.
- (4) Zusätzlich wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schlüssel vergeben:
 - ECTS-Grad A: Prüfling ist unter den besten 10%
 - ECTS-Grad B: Prüfling ist unter den nächsten 25%
 - ECTS-Grad C: Prüfling ist unter den nächsten 30%
 - ECTS-Grad D: Prüfling ist unter den nächsten 25%
 - ECTS-Grad E: Prüfling ist unter den nächsten 10%

Als Bezugsgröße werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs aus den fünf vorangegangenen Jahren herangezogen. Der ECTS-Grad wird nur vergeben, wenn zur Berechnung der Bezugsgröße mehr als 30 Absolventinnen und Absolventen vorliegen.

§ 22 Master-Prüfung: Nichtbestehen

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden,
 - wenn eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde (§ 17),
oder
 - wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 14 Abs.8)
- (2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Master-Prüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Master-Prüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im jeweiligen Fach.
- (2) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und der ECTS-Grad (§ 21 Abs.4) sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem werden das Thema der Master-Arbeit und deren Note und Leistungspunktezahl angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 19 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 21 Abs.3) und den ECTS-Grad (§ 21 Abs.4) enthält.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.
- (6) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (7) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Master-Prüfung: Ungültigkeit

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder

teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der im fachspezifischen Anhang genannten Master-Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nach jenem Datum für ihren Studiengang eingeschrieben wurden, das dort als Stichtag genannt ist.
- (2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Datum erstmalig für einen der im fachspezifischen Anhang genannten Master-Studiengänge eingeschrieben wurden, legen die Master-Prüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Master-Prüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2011, 07.11.2011 und 18.01.2012.

Düsseldorf, den 10.02.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
„Master of Science“
für den Master-Studiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.02.2012**

Zu §3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Chemie

Modul	Typ	Fach-semester	LPs (mindestens)	Gewicht für Gesamtnote
Pflichtmodul Anorganische Chemie (AC)	P	1* (WiSe)	9	14
Pflichtpraktikum Anorganische Chemie (AC-P)	P	1* (WiSe)	5	
Pflichtmodul Physikalische Chemie (SMKS-V)	P	1* (WiSe)	9	14
Pflichtpraktikum Physikalische Chemie (SMKS-P)	P	1* (WiSe)	5	
Pflichtmodul Organische Chemie (MoPoS)	P	2* (SoSe)	9	14
Pflichtmodul Organische Chemie (MoPoS)	P	2* (SoSe)	5	
Spezialisierungspflicht- modul Vorlesungen	WP	2* (SoSe)	9	16
Spezialisierungspflicht- modul Praktikum	WP	2* (SoSe)	7	
Wahlpflichtmodul 1	WP	3	8	8
Wahlpflichtmodul 2	WP	3	8	8
Wahlpflichtmodul 3	WP	3	8	8
Wahlpflichtmodul 4	WP	3	8	8
Master-Arbeit	WP	4	25	36
Master-Vortrag	WP	4	5	9
			120	135

* Sofern das Masterstudium in einem Wintersemester begonnen wurde.

P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich oder Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden.

(A) Im ersten Studienjahr sind die Pflichtmodule in den Kernfächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie zu belegen.

Außerdem soll der Spezialisierungsschwerpunkt durch die Wahl von Spezialisierungspflichtmodulen festgelegt werden. Hierzu müssen 16 Leistungspunkte aus einer der folgenden Forschungsschulen erworben werden:

- Advanced Materials
- Biological Chemistry
- Molecular Photonics and Excited-State Processes
- Molecular and Biomolecular Catalysis

Studierenden wird vor der Wahl des Spezialisierungsschwerpunktes die Beratung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Faches Chemie empfohlen.

- (B) Zu Beginn des zweiten Studienjahres sollen vier Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sollen überwiegend aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie gewählt werden. Diese Module werden durch den Prüfungsausschuss Chemie bekannt gegeben.

Wahlpflichtmodule können auch dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen werden. Hierzu muss vor der Belegung eines Moduls dessen Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss Chemie auf Antrag des Studierenden festgestellt werden.

Am Ende des Studiums sind die Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen. Die Kommission hat drei Mitglieder, die von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden; zwei der Mitglieder sollen Prüfende sein, die die Masterarbeit bewertet haben. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten, wovon 15 Minuten der Vorstellung der Arbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert und im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet. Falls sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der jeweils einzeln festgelegten Noten festgesetzt.

Zu §14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach §14 (3) nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu §16: Master-Arbeit

Zu Abs (3): Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit kann erst gestellt werden, wenn alle Pflichtmodule bestanden worden sind und wenn mindestens 82 Leistungspunkte erworben worden sind.

Zu Abs (9): Abgabe

Die Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Master-Arbeit die oben genannte Frist einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Master-Arbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2011.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
„Master of Science“
für den Internationalen Master-Studiengang Biology International
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.02.2012**

Zu §3 (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Internationalen Master-Studiengang Biology International beträgt zwei Semester.

Zu §3 (3): Gliederung des Master-Studiengangs Biology International

Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	FS	LP	Gewicht in LP
	Zusatzqualifikationen	S/V/P/Ex/T	1.	6	0
	Master-Modul	18P + 2-3V	1.	14	14
	Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate)	P+S	1.	10	0
	Master-Arbeit (6 Monate)	MA+S	2.	30	30
	Summe Master-Studium		2	60	44

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: Übung Ex: Exkursion T: Tutorium
FS: Fachsemester MA: Master-Arbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfung und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Zusatzqualifikationen (6 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltung, wie z.B.: Vorlesungen, Exkursionen, Praktika, Tutorien, Master-Seminare oder Workshops. Es müssen insgesamt mindestens 2 Master-Seminare absolviert werden. Mindestens ein Master-Seminar muss verpflichtend in Englisch gehalten werden.

Master-Module (14 LP)

Es müssen drei Master-Module erfolgreich absolviert werden. Die Master-Module werden durch eine 1-stündige mündliche Prüfung oder eine 2-stündige schriftliche Klausur geprüft.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Masterarbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Masterarbeit erstellt werden muss.

Master-Arbeit (30 LP)

Die Master-Arbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle anderen Module erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Master-Arbeit

Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Die fertige Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2011.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
„Master of Science“
für den Master-Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.02.2012**

Zu § 3 (3): Gliederung des Master-Studiengangs Biologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	FS	LP	Gewicht in LP
	Zusatzqualifikationen	S/V/P/Ex/T	1.-3.	8	0
	Master-Modul I	18P + 2-3V	1.	14	14
	Master-Modul II	18P + 2-3V	1.-2.	14	14
	Master-Modul III	18P + 2-3V	2.-3.	14	14
	Projektpraktikum (3 Monate)	32P + 1-2S	2.-3.	30	0
	Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate)	P+S	3.-4.	10	0
	Master-Arbeit (6 Monate)	MA+S	3.-4.	30	30
	Summe Master-Studium		4	120	72

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: Übung Ex: Exkursion T: Tutorium
FS: Fachsemester MA: Master-Arbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfung und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Schwerpunktsetzung

Studierende können Schwerpunkte („Majors“) im Studium wählen. Für eine Schwerpunktsetzung im Rahmen eines „Majors“ müssen mindestens 84 Leistungspunkte aus einem Schwerpunktbereich stammen. Die Zuordnung einzelner Master-Module in Schwerpunktbereiche bzw. „Majors“ kann dem aktuellen Modulhandbuch der Biologie entnommen werden.

Zusatzqualifikationen (8 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltung, wie z.B.: Vorlesungen, Exkursionen, Praktika, Tutorien, Master-Seminare oder Workshops. Es müssen insgesamt mindestens 2 Master-Seminare absolviert werden. Mindestens ein Master-Seminar muss verpflichtend in Englisch gehalten werden.

Master-Module (je 14 LP)

Es müssen drei Master-Module erfolgreich absolviert werden. Die Master-Module werden durch eine 1-stündige mündliche Prüfung oder eine 2-stündige schriftliche Klausur geprüft.

Projektpraktikum (30 LP)

Das Projektpraktikum (12 wöchig, ganztägig) ist eine dreimonatige Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studenten an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine

Vorbereitung auf ein mögliches Master-Arbeitsthema sein.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Masterarbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Masterarbeit erstellt werden muss.

Master-Arbeit (30 LP)

Die Master-Arbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 3(4): Gliederung des Master-Studiengangs Biologie für Studierende, die eine „fast-track-Promotion“ anstreben

Für Studierende, die eine „fast-track-Promotion“ anstreben und alle laut Promotionsordnung dafür geforderten Bedingungen erfüllen, ist folgender Studienplan für den Master-Studiengang vorgeschrieben

Modul	Lehrveranstaltungen	FS	LP	Gewicht in LP
	Zusatzqualifikationen	1.-3.	8	0
	Master-Modul I	1.	14	14
	Master-Modul II	1.-2.	14	14
	Labor-Rotation I (6 Wochen)	1.-3.	7	0
	Labor-Rotation II (6 Wochen)	2.-3.	7	0
	Projektpraktikum	2.-4.	30	0
	Pilotarbeit und Projektskizze	3.-4.	10	0
	Master-Arbeit	4.	30	30
	Summe Master-Studium	4	120	58

Labor-Rotation I+II (je 7 LP)

Die sechswöchigen Labor-Rotationen dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten verschiedener Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studenten ganztägig an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle anderen Module erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Master-Arbeit

Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Für Kandidaten, die eine „fast-track-Promotion“ anstreben (§3 Abs. 4), darf die Master-Arbeit Komponenten der in Erarbeitung befindlichen Dissertation enthalten, muss aber ein in sich abgeschlossenes Werk darstellen.

Die fertige Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden.

Zu § 23 (1) Ergänzung des Titels

Auf Antrag kann der Titel bei Vorliegen der unter §3 (3) „Schwerpunktsetzung“ genannten Voraussetzungen mit dem Zusatz „Major in ...“ ergänzt werden.

Zu § 23 (5) Ergänzung des Titels auf der Urkunde

Auf Antrag wird nach Prüfung der Voraussetzungen einer der Zusätze „Major in ...“ auf der Urkunde mit genannt.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2011.